

20 Ruderstunden und in drei Tagen Ischangi, traf am 5. November in Usumbura ein und ist am 18. November zur Küste abmarschiert. Die Ketttiere sandte ich am 2. November mit einigen Askaris und Trägern auf dem Landwege nach Ischangi, wohin ich selbst mit dem Rest der Karawane in den Booten übersekte. Die Fahrt, welche nur 18 Stunden 22 Minuten Ruderzeit erforderte und am Nitusfer des Kiwus entlang ging, war ungemein vom Wetter begünstigt, so daß ich die größte, östlichste Bucht ohne Gefahr ab schneiden konnte. Zur Überfahrt standen mir außer einem Segeltumwi, in welchem etwa 15 Personen Platz fanden, und vier größeren Einbooten des Postens Ischangi nur Eingeborenentumwis in recht mangelhaftem Zustand zur Verfügung. Ich halte es für dringend erforderlich, ein größeres Boot auf den Kiwu zu bringen, um den notwendigen Verkehr zwischen Ischangi und Kischenji aufrecht zu erhalten. Gutes Holz ist auf Kwijwi zur Genüge vorhanden. Am 7. November traf ich wieder in Ischangi ein, wo mich die über Land gegangene Abteilung bereits erwartete.

V. Vom Kiwusee nach Usumbura.

Den Rückweg nach Usumbura nahm ich auf der großen Bara-bara über Nyakagunda, Tschwitole und Bamata und traf am 15. November wieder in Usumbura ein.

Wissenschaftliche Sammlungen.

Der zoologischen Sammlung des Königl. Museums für Naturkunde zu Berlin sind durch Vermittelung des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika zwei Felle des Nowuma-Gnuß, *Connochaetes johnstoni* Thos., nebst drei Schädeln zugesandt, welche vom Stabsarzt Dr. Philips in Ugoni, Bezirk Songea, erbeutet worden sind. Leider sind die Füße von Speckfäfern zerfressen und die Kopfhäute unvollständig. Die Gehörne und die erhaltenen Teile der Häute sind sehr interessant, weil das Museum bisher nur ein Fell dieser Gnuart besaß.

Mit derselben Sendung traf eine von dem Feldmesser Kapfer bei Bangani angelegte Fischsammlung ein, die aus etwa 20 *Periophthalmus Koelreuteri* (Pal.) und zwei *Gobias nebulopunctatus* C. V. bestand. Die Sammlung war sehr willkommen, besonders auch die biologischen Notizen über den *Periophthalmus*. Die geschilderte Vorliebe dieses Fisches für den Aufenthalt in der Luft ist auch von anderen Reisenden mehrfach beobachtet worden.

Kamerun.

Kaisers-Geburtstagsfeier in Dikoa.

Nach einem Bericht des Oberleutnants v. Bülow ist die erste Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers in Dikoa, der größten und in Bezug

auf orientalische Kultur am weitesten vorgeschrittenen Stadt des Schutzgebietes von Kamerun, unter allgemeiner Teilnahme der Bevölkerung festlich begangen worden. Der Sultan Sander hatte dafür Sorge getragen, daß auch das Landvolk von dem Festtage benachrichtigt wurde, und so waren zum 27. Januar noch Tausende aus der Umgegend herbeigeströmt, um dem Fest beizuwohnen. Die Sultane von Makari, Logone und Mandara hatten reichgekleidete Gesandtschaften geschickt, um ebenfalls bei dem Fest vertreten zu sein. Ihren Höhepunkt erreichte die Feier mit den etwa 2 Stunden dauernden Reiterspielen (arabisch Fantasia), die Sultan Sander persönlich anführte. Ein prächtig buntes Farbenbild bot sich dabei dem Auge des Zuschauers dar: Die Großen in ihren reichen Seiden- und Brokatgewandungen, die Pferde mit Silberstickereien und bunten Schabracken überladen, dazwischen die altertümlich aussehenden Wattenpanzerreiter. Während des Spiels wurden 15 Rinder verteilt, die Oberleutnant v. Bülow für die Armen der Stadt geschenkt hatte. Auch der Sultan ließ Vieh und viele Kalabassen fertiger Gerichte unter die Bevölkerung verteilen. Die Fantasia fand ihren Abschluß mit einem Tanz der Vornuweiber. Der Bericht hebt wiederholt die große Begeisterung hervor, die während der ganzen Feier überall zum Ausdruck kam.

Westafrikanische Pflanzungsgesellschaft „Bibundi“.

In der am 15. Mai in Hamburg stattgehabten ordentlichen Generalversammlung gelangte der Bericht des Vorstandes über das sechste Geschäftsjahr (vom 1. Juli bis 31. Dezember 1902) zur Vorlage und fand die Zustimmung der Versammlung.

Die Kakaovernte hat im Vergleich zu dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um 413 Sack (à 1 Zentner) zugenommen und betrug insgesamt 2803 Sack, von denen 1914 Sack auf der Pflanzung Bibundi, 509 Sack auf Isongo und 380 Sack auf Mofundange geerntet wurden. Der Mehrertrag ist eine Folge des Heranwachsens jüngerer Bestände. Der Bestand an Kakaobäumen beträgt 273 680, von denen auf Bibundi 139 660, auf Isobi 17 620, auf Isongo 67 400 und auf Mofundange 49 000 Bäume stehen. Über das Alter der einzelnen Bestände ist nichts bemerkt. Der Kakaowurde abzüglich Fracht, Assuranz und Spezen für etwa 52,40 Mk. per Zentner im Durchschnitt verkauft. Die auf Anregung von Dr. Preuß in Kamerun allgemein eingeführte Kakaotrockenmaschine „Guardiola's Patent“ bewährt sich auch auf der Pflanzung Bibundi seit Jahren ausgezeichnet.

Das Konto für Tabakbau schließt nunmehr endgültig mit einem Verluste von 234 878 Mk. ab, welcher Betrag auf Gewinn- und Verlustkonto überschrieben wird. Das für Tabakkultur vorbereitete Gelände von 104 ha wird nunmehr für Kakaow

Bananenanpflanzungen Verwendung finden. Der Bestand an Bananen beträgt bereits 70 000 Pflanzen. Die Erträge werden zur Arbeiterernährung verwandt werden. Die Leitung der Pflanzung hat Herr R. Schoepfe, unter welchem bis zu elf weißen Angestellten in den Pflanzungen, ein Lazarettgehilfe, ein Arbeiteranwerber und ein Faktorstift beschäftigt waren. Der Bestand an Arbeitern betrug im Berichtsjahr durchschnittlich 717, womit der Bedarf zur Bewirtschaftung der Pflanzungen genügend gedeckt war. Das Gewinn- und Verlustkonto schließt infolge des erheblichen Verlustes des Tabakbaukontos mit einem Verluste von 151 720 Mk. ab. Zur Verfügung stehen für das laufende Jahr noch die letzten 25 pCt. des Vorzugskapitals von 600 000 Mk., welche inzwischen eingezahlt sind. (Tropenpflanzer.)

Deutsch-Südwestafrika.

Zur neuen Zollverordnung für Deutsch-Südwestafrika.

Die neue Zollverordnung für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 31. Januar 1903, die am 1. Juli in Kraft tritt, hat in der Kolonie lebhaften Widerspruch hervorgerufen. Vor allem werden die Änderungen des Zolltarifs ungünstig beurteilt; in der Erhöhung einer Anzahl von Positionen des Einfuhr-Zolltarifs wird eine schwer zu ertragende Verteuerung des täglichen Lebens erblickt, und von der neuen Normierung des Ausfuhrzolls für Muttervieh glaubt man eine Beeinträchtigung der kaum angeknüpften Handelsbeziehungen mit der Kapkolonie befürchten zu müssen. Ferner wird die Art des Zustandekommens der Zollverordnung bemängelt; aus dem Umstande, daß die Verordnung vom Reichskanzler erlassen worden ist, wird der Vorwurf hergeleitet, daß eine die wirtschaftlichen Interessen des Schutzgebietes so wesentlich berührende Verordnung von der Zentrale aus ohne die erforderliche Fühlung mit der Kolonie erlassen worden sei.

Gegenüber diesen Vorwürfen ist folgendes auszuführen:

In Anbetracht der seit dem Erlaß der bisher gültigen Zollverordnung und ihres Tarifs notwendig gewordenen Abänderungen, die sich namentlich auf die Zollbefreiungen, die Zollabfertigung im Innern des Schutzgebietes und den Eisenbahnverkehr bezogen, ersahen eine Neuredaktion der Zollverordnung schon seit längerer Zeit erwünscht. Eine Änderung des Zolltarifs wurde gleichfalls zur unabwendbaren Notwendigkeit, und zwar namentlich infolge der unumgänglichen Ermäßigung des Ausfuhrzolls auf Guano, der bisher einen beträchtlichen Teil der Zollerträge des Schutzgebietes geliefert hatte. Nachdem die reichhaltigen Guanolager abgebaut waren, konnte nur eine wesentliche Herabsetzung der Zollsätze für Guano von geringerem Ammonialgehalt eine Fortsetzung des

Guanoexports ermöglichen. Die Herbeiführung eines finanziellen Ausgleichs für die hier zu erwartenden Ausfälle lag zwar nahe. Immerhin hätte man aber auch davon abgesehen, wenn man nicht hätte anerkennen müssen, daß, was weiter unten näher ausgeführt werden wird, sich eine mäßige Erhöhung der Zölle sehr wohl mit den Interessen des Schutzgebietes vereinigen lasse. Für eine solche Erhöhung aber kam ganz wesentlich in Betracht, daß die Ausgaben des Schutzgebietes nur zu einem sehr geringen Teil durch die eigenen Einnahmen des Schutzgebietes gedeckt werden. Im Jahre 1901 haben beispielsweise die Ausgaben des Schutzgebietes 11,4 Millionen Mark betragen, während die eigenen Einnahmen sich auf nur etwa 1,7 Millionen Mark beliefen, so daß der erforderliche Reichszuschuß mehr als 9 Millionen Mark betrug; im Etat für das Jahr 1902 waren die Ausgaben des Schutzgebietes auf 9,5 Millionen Mark veranschlagt, die eigenen Einnahmen mit 1,8 Millionen Mark. Den Hauptbestandteil der eigenen Einnahmen des Schutzgebietes haben bisher die Zölle geliefert, und das wird, wenn man von den Betriebseinnahmen aus Eisenbahn und Mole abzieht, auch in den nächsten Jahren noch so bleiben müssen, da der Zeitpunkt für eine durchgreifende direkte Besteuerung noch nicht gekommen erscheint. Nur durch die Fortbildung des Zollsystems konnte mithin eine, wenn auch nur bescheidene Besserung der Einnahmen des Schutzgebietes ermöglicht werden.

Schon im Frühjahr 1901 hat die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes das Gouvernament in Windhoek aufgefordert, geeignete Vorschläge auszuarbeiten, und in den ersten Monaten des Jahres 1902 hat das Gouvernament den Entwurf einer neuen Zollverordnung, eines neuen Zolltarifs sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen vorgelegt. Diese Entwürfe sind seitens der Kolonialverwaltung einer eingehenden Prüfung nach den wirtschaftlichen, finanziellen und zolltechnischen Gesichtspunkten unterzogen worden. Das Ergebnis dieser Arbeiten hat in den letzten Monaten des Jahres 1902 den Gegenstand der ausführlichsten Beratungen zwischen der Kolonialabteilung und dem in Urlaub in Berlin anwesenden Gouverneur und dem ebenfalls in Berlin anwesenden Zolldirektor des südwestafrikanischen Schutzgebietes gebildet. Daß die auf diese Weise zustande gekommene Zollverordnung als Verordnung des Reichskanzlers und nicht — wie die bisherigen Zollverordnungen — als Verordnung des Gouvernements erlassen worden ist, hat seinen Grund lediglich in einem Umstand von rein formaler Natur. Die bisher von den Gouverneuren erlassenen Zollverordnungen der einzelnen Schutzgebiete zeigen auch in denjenigen Bestimmungen, die für alle Schutzgebiete in gleicher Weise erforderlich sind (Allgemeine Bestimmungen über Ein- und Ausfuhr, Zollpflicht, Deklaration, Revision, Abfertigung, Strafbestimmungen etc.), erhebliche Verschiedenheiten und teilweise auch Inkorrektheiten. Da fast in allen